

wurden, zweitens ein Zwangskurs von 50 Ets. für die Mark unbedingt viel zu hoch gewesen war. Außerdem sei bis jetzt die Auslandsverkaufsordnung durch die Grenzbehörden in ganz ungenügender Weise geschützt worden; der Schieberei stehe Tür und Tor offen. Wenn dies so weitergehe, werde der Schweizerische Buchhändlerverein dazu kommen, die Auslandsverkaufsordnung nicht mehr anzuerkennen. Es wurde von uns der Vorschlag gemacht, den Zwangskurs für das Publikum von 50 auf 40 herabzusetzen und für den Sortimenten von 50 auf 30, damit der schweizerische Sortimenten eine Entschädigung für seine Lagerverluste erhalte. Der 20%ige Sortimenterteuerungszuschlag könne fallen gelassen werden, wenn seitens der Verleger mit mindestens 35% Rabatt geliefert werde und die Ausfuhrgebühren von diesem getragen würden. Schon am 27. Juli wurde dann im Börsenblatt die neue Auslandsverkaufsordnung publiziert, die jedoch in keiner Weise den Besprechungen mit den beiden deutschen Delegierten entsprach. Der Vorstand protestierte gegen dieses Vorgehen telegraphisch und teilte seinen Mitgliedern mit, daß vorläufig der Zwangskurs von 50 weiterberechnet werden müsse, Ausland-Frankenpreise mit 20% Teuerungszuschlag, Ausland-Markpreise ohne Teuerungszuschlag. Bei diesen müsse bis zu 50 M ein Zwangskurs von 25 und von 50 M und darüber ein Zwangskurs von 20 berechnet werden. Die Unterhandlungen wurden nochmals aufgenommen und folgende Bedingungen aufgestellt: Herabsetzung des Zwangskurses bis 1. Januar 1921 auf 40, Umrechnungskurs für das Sortiment auf 30 eventuell 35, d. h. Gleichstellung mit dem deutschen Exportsortiment, Zwangskurs für Schulbücher für das Publikum auf 30 event. 25 und für den Sortimenten 25 bzw. 20. Auf Grund der Bekanntgabe des neuen Umrechnungskurses von 40 Ets. im Börsenblatt vom 19. August erließ sodann unser Vizepräsident, Herr Helbing, auf Beschluß des Vorstandes in Abwesenheit des Präsidenten das Zirkular vom 1. September mit folgendem Wortlaut:

Die Verkaufsbestimmungen für Bücher deutschen Ursprungs werden vom 1. September 1920 abgeändert, wie folgt:

1. In allen Fällen, in denen der Verlag mit Valutaausgleich liefert, ist M 1.— gleich 40 Ets. zu berechnen, plus 20% Sortimenterteuerungszuschlag.
2. Bei den durch schweizerische Auslieferungsstellen deutscher Verlage erfolgenden Lieferungen ist der Sortimenterteuerungszuschlag in allen Fällen zu erheben, in denen der Rabatt bei Einzelbezug mindestens 40%, bei Partiebezug 45% nicht erreicht.
3. Bei den vom deutschen Verlag festgesetzten Ausland-Frankenpreisen ist der 20%ige Sortimenterteuerungszuschlag stets zu berechnen, sofern nicht eine offizielle schweizerische Auslieferungsstelle besteht, in welchem Falle nach Absatz 2 zu verfahren ist.
4. Bei Lieferungen deutschen Verlages zum deutschen Markpreis (Schulbücher, Schulausgaben, Zeitschriften) ist zum Kurse von 30 umzurechnen, ohne Berechnung eines Sortimenterteuerungszuschlags.
5. Vom deutschen Verlag festgesetzte erhöhte Ausland-Markpreise sind bis zum Betrage von M 50.— zum Kurse 25, bei Preisen im Betrage von mehr als M 50.— zum Kurse 20 umzurechnen, ohne Berechnung eines Sortimenterteuerungszuschlags.

In der Vorstandssitzung vom 9. Oktober wurde sodann folgender Beschluß gefaßt:

Bei Lieferungen deutschen Verlages zum deutschen Markpreis (Schulbücher, Schulausgaben, Zeitschriften) ist bis zum Betrage von M 50.— zum Kurse 25, bei höheren Beträgen zum Kurse 20 umzurechnen; bei Lieferungen an Schulbehörden, Lehrer usw. ist dabei nicht der Preis des einzelnen Buches, sondern der Gesamtbetrag der Lieferung maßgebend.

Es wurde auch der Beschluß gefaßt, daß die schweizerischen Buchhändler auf die Entschädigung für Lagerverluste verzichten, falls der Nettozwangskurs für uns auf 30 herabgesetzt wird. Als dann trotz unserer Reklamationen vom Börsenverein die Zustimmung zu einem differenzierten Zwangskurs nicht erhältlich war und sich außerdem die Klagen über Bücherschiebereien mehrten, beschloß der Vorstand in der Sitzung vom 16. November, eine Eingabe an das Schweizerische Volkswirtschafts-Departement, das Reichswirtschaftsministerium in Berlin, das Staatsamt für Handel und Industrie in Wien und an die schweizerischen Gesandtschaften in Berlin und Wien gelangen zu lassen, um von ihnen eine Unterstützung in diesen Angelegenheiten zu erhalten und zu

erreichen, daß eine paritätische Kommission ernannt wird, die in Zukunft Verträge zwischen deutschen und schweizerischen Buchhändlern abschließt. Ferner wurden folgende Änderungen der Verkaufsbestimmungen vorgenommen:

1. In allen Fällen, in denen der Verlag mit Valutaausgleich liefert, ist M 1.— gleich 40 Ets. zu berechnen, zuzüglich 20% Sortimenterteuerungszuschlag.
2. Der Sortimenterteuerungszuschlag auf Werke mit Frankenpreisen fällt weg bei Büchern, welche vom Verleger in der Schweiz spesenfrei mit 40% ausgeliefert, oder von ihm selbst mit mindestens 45 bis 50% geliefert werden.
3. Bei Lieferungen deutschen Verlages
  - a) zum deutschen Markpreis (Schulbücher, Schulausgaben, Zeitschriften) und
  - b) zu einem erhöhten Ausland-Markpreis ist bei Beträgen unter M 50.— ein Kurs von 25 bzw. von 20, solange der Tageskurs unter 10 steht, zu berechnen, bei Beträgen über M 50.— ein solcher von 20 bzw. 15.
 Die Erhebung eines Sortimenterteuerungszuschlags fällt in diesen Fällen weg.

Am 24. November fand dann eine Konferenz statt mit dem Generalsekretär des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departements, Herrn Dr. Wetter, in welcher uns dieser erklärte, daß vorläufig von einer Schaffung einer Einfuhrkontrolle oder eines Schutzzolles für Bücher abgesehen werden müsse, er sei jedoch bereit, unsere Eingaben bei den verschiedenen Regierungen durch die schweizerische Gesandtschaft bei der deutschen und österreichischen Regierung zu unterstützen. Am 12. Dezember fanden neue Verhandlungen statt mit dem Reichsbevollmächtigten, Herrn Selke, und dem Syndikus des Börsenvereins, Herrn Dr. Adermann. Die beiden Herren hatten den Auftrag, mit uns über die Forderungen, die wir bei der deutschen Regierung eingereicht hatten, zu verhandeln. Was die Bekämpfung der Schieberei betrifft, so wurden uns von Herrn Selke folgende Zusicherungen gemacht: Im Nahverkehr sei die Mitnahme von Büchern verboten, im Fernverkehr nur bis zu 3 kleineren Büchern oder einem wissenschaftlichen Buch gestattet. Die Zollbehörden seien instruiert, daß in Zukunft ausdrücklich nach Büchern gefragt werden müsse. Bücher mit Namenszug seien nur gestattet, wenn der betreffende Absender vorher die eidesstattliche Versicherung ablege, daß es sich um Sendungen zu Geschenkzwecken handelt. Um Sendungen mit Doppelfaktur zu vermeiden, werde vom 1. Januar ab die Meldepflicht eingeführt. Ferner machten die beiden Herren den Vorschlag, vom 1. Januar 1921 den Zwangskurs auf 35 für das Publikum und auf 29 für den Sortimenten festzusetzen, während wir im Interesse des Publikums den Vorschlag machten, den Zwangskurs auf 30 für das Publikum und für uns auf 25 festzusetzen unter eventuellem Wegfall des Sortimenterteuerungszuschlags. Als Entschädigung für die Lagerverluste sollten diese neuen Bestimmungen für uns auf 1. Januar und für das Publikum auf 1. Februar in Kraft treten. Am 1. Januar traten dann folgende Verkaufsbestimmungen für Zeitschriften in Kraft:

1. Zeitschriften deutschen Ursprungs:

- a) zum Zwangskurs fakturierte werden vom 1. Januar 1921 an das Publikum zum Zwangskurs von 30 berechnet;
- b) zum Tageskurs fakturierte werden, solange die Valuta unter 10 Ets. für M 1.— steht, zum Kurs von 20 für Beträge unter M 50.— und ein Kurs von 15 für Beträge über M 50.— berechnet.

Bei a) und b) wird vom 1. Januar 1921 an nur noch eine Besorgungsgebühr von 10% erhoben. Bei den Bibliotheken, die der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare angehören, fällt die Besorgungsgebühr bis auf weiteres weg. Ein Sortimenterteuerungszuschlag wird nicht berechnet.

Am 25. Januar wurde dann noch eine weitere Änderung vorgenommen, indem für Ausland-Markpreise kein feststehender Zwangskurs mehr berechnet wird, sondern der Tageskurs zuzüglich des Zuschlags einiger Punkte. Diese neue Bestimmung lautet:

Zum deutschen Markpreis oder zum erhöhten Ausland-Markpreis gelieferte Bücher (auch Schulbücher) und Zeitschriften werden bei Beträgen bis zu M 10.— zum Tageskurs plus 5 Punkte, von M 10.— bis zu M 50.— zum Tageskurs plus 2 Punkte, von M 50.— und darüber zum Tageskurs plus 1 Punkt berechnet.